

Mit der BVA zur ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Jeder weiß, dass es sie gibt, aber nicht jeder nutzt sie: die Möglichkeit, sich im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung Geld vom Finanzamt zurück zu holen. Dabei können hier unter bestimmten Voraussetzungen neben Werbungskosten auch außergewöhnliche Belastungen, wie Behandlungsbeiträge oder Rezeptgebühren, für eine Verminderung der Lohnsteuer sorgen. Die BVA unterstützt ihre Versicherten beim Jahresausgleich mit der Ausstellung diverser Bestätigungen über im Vorjahr getätigte außergewöhnliche Belastungen.

Text: Dr. Johannes Trauner

Belastungen gelten als außergewöhnlich, wenn sie dem Versicherten zwangsläufig erwachsen und dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Das Finanzamt unterscheidet außergewöhnliche Belastungen mit und ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes. Der Selbstbehalt ist ein von der Einkommenshöhe abhängiger Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der vom Wohnsitzfinanzamt errechnet wird. Liegen die Ausgaben über dem vom Finanzamt errechneten Selbstbehalt, so werden diese als außergewöhnliche Belastungen anerkannt.

Belastungen mit Berücksichtigung des Selbstbehaltes

Dazu zählen Arzt- und Wahlarzthonorare, Krankenhauskosten, Zuzahlungen zu Kuraufhalten und Kosten für Medikamente, einschließlich medizinisch verordneter homöopathischer Präparate. Auch Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge, Aufwendungen für Heilbehelfe, Kosten für Zahnersatz, Zahnbehandlung und Sehbehelfe, Selbstbehalte bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln sowie Entbindungskosten und Fahrtkosten zum Arzt oder ins Krankenhaus können beim Jahresausgleich geltend gemacht werden. Nicht abzugsfähig sind hingegen beispielsweise Aufwendungen für die Vorbeugung von Krankheiten und die Erhaltung der Gesundheit.

Belastungen ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt können von Personen mit einer Behinderung ab 25 Prozent – neben einem Pauschalbetrag, der vom Grad der Behinderung abhängig ist – bei Arzt- und Krankenhauskosten, bei Kur- und Therapiekosten sowie bei Medikamenten und bei nicht regelmäßig anfallenden Kosten für Hilfsmittel, wie Rollstuhl oder Hörgerät, geltend gemacht werden. Diese Aufwendungen können jedoch nur dann angeführt werden, wenn die Kosten in Zusammenhang mit der Behinderung angefallen sind. Ebenfalls werden außergewöhnliche Belastungen für Kinder mit einer Behinderung, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 Prozent beträgt, steuerrechtlich anerkannt. Alle außergewöhnlichen Belastungen des vergangenen Kalenderjahres sind zu addieren und auf dem

Formular der Arbeitnehmerveranlagung unter außergewöhnliche Belastungen einzutragen. Zu beachten ist, dass allfällige Kostenersätze der BVA – die beispielsweise bei Inanspruchnahme eines Wahlarztes gewährt werden – sowie einer freiwilligen Krankenzusatzversicherung und von anderer Seite von den Belastungen abzuziehen sind. Ein Tipp: Dem Antrag zur Arbeitnehmerveranlagung sind keine Belege oder Bestätigungen beizulegen, denn erst nach Berechnung des Selbstbehaltes durch das Wohnsitzfinanzamt und nach Aufforderung sind alle Honorarnoten, Zahlungsbestätigungen und diverse Bestätigungen diesem vorzulegen.

Die wichtigsten Bestätigungen der BVA im Überblick

• Behandlungsbeitrag und Rezeptgebühr

Der im Vorjahr bezahlte Behandlungsbeitrag kann ganz einfach selbst errechnet werden, indem man alle Zahlungsbestätigungen das ganze Jahr über sammelt und diese zu Jahresende addiert. Wer nicht mehr alle Zahlungsbestätigungen besitzt, der kann eine Bestätigung über die Behandlungsbeiträge des Vorjahres in jeder Landesstelle der BVA anfordern. Auch Bestätigungen über im Jahr 2007 bezahlte Rezeptgebühren können ab sofort ausgestellt werden.

• Kostenbeitrag für Kuren

Versicherte, die im vergangenen Jahr eine Kur in Anspruch genommen haben, können etwaige Zuzahlungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Der vom Versicherten bezahlte Zuschuss zur Kur ist sowohl auf der Kurbewilligung als auch auf der Aufenthaltsbestätigung des jeweiligen Kurheimes ersichtlich. Selbstverständlich hat jeder Versicherte auch die Möglichkeit, sich im Nachhinein eine Bestätigung über die Höhe der Zuzahlung von der BVA ausstellen zu lassen.

• Zusatzbeitrag

Versicherte, die für ihre mitversicherten Ehepartner einen Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung leisten, können diesen bei der Arbeitnehmerveranlagung unter Werbungskosten geltend machen. Eine Bestätigung über die Höhe erhalten BVA-Versicherte zu Beginn des neuen Jahres automatisch zugesandt.